

Richtlinie bis 2018	Richtlinie ab 2019
Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen, ohne forstliche Wegebaumaßnahmen Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage a), b), c) Die Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Bodenschutzkalkung (Teil A) werden aus Landesmitteln unter Beteiligung des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt. Teil A 2. Gegenstand der Förderung, 2.2 Waldumbau Hierzu gehören: a) die Wiederaufforstung sowie der Voranbau und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung -NV-) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung, einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung 2.3 Bodenschutzkalkung Von der Bodenschutzkalkung ausgeschlossen sind: a) Standorte mit der Nährkraftstufe A wegen ihrer von Natur aus geringen Nährkraftausstattung aus Gründen der Erhaltung der Standortvielfalt und der damit verbundenen Flora und Fauna (natürlich bodensaure Waldgesellschaften) b) Waldflächen in FFH-Gebieten, c) besonders geschützte Biotope, d) Naturschutzgebiete und Naturwaldzellen, e) Erstaufforstungen auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen	mit forstlichen Wegebaumaßnahmen neu:q) Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA); x) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ac) der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904, Verlag Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Die Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Bodenschutzkalkung (Teil A) sowie der forstliche Wegebau (Teil C) werden aus Landesmitteln unter Beteiligung des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt das schließt auch den Nachanbau (künstliche Verjüngung im Waldbestand jungen und mittleren Alters nach erheblichen Bestandesschäden) ein, a) Naturschutzgebiete gemäß § 15 NatSchG LSA b) Geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA c) FFH4-Gebiete gemäß § 23 NatSchG LSA d) Waldflächen außerhalb der FFH-Gebietskulisse e) Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zone I gemäß § 73 WG LSA f) Waldschutzgebiete gemäß § 18 LWaldG Naturwaldzellen gemäß § 19 LWaldG

5.3 Höhe der Zuwendung: Mischkultur: 70% Laubholzkultur : 85 % Pflanzung Mischkultur: 4 090,-€ je ha Pflanzung Laubholzkultur: 6 250,-€ je ha Einleitung NV Mischkultur: 510,- €/ha Auf Sturmschadensflächen im Flachland: 0,00 €/ha Ergänzung NV (Bezug Ergänzungsfläche) : Mischkultur: 4 090,-€ je ha Laubholzkultur: 6 250,-€ je ha Nachbesserung Mischkultur: 3 270,-€ je ha Laubholzkultur: TEI; SEI: 5 100,- €/ha Rotbuche: 4.250,-€ /ha Sonstige: 3.270,-€/ha Sonstige Bestimmungen: a) die fachlichen und aufwandsbezogenen Vorgaben gemäß der Anlage sind einzuhalten b) zur Umsetzung dürfen ausschließlich standortgerechte Baumarten und herkunfts- und identitätsgesichertes Vermehrungsgut in ausreichender Menge und Qualität verwendet werden; dabei sind die höherwertigeren Kategorien „geprüft“ und „qualifiziert“ gegenüber der Kategorie „ausgewähltes“ Vermehrungsgut bei Verfügbarkeit zu verwenden,	Mischkultur: bis zu 70% Laubholzkultur : bis zu 85 % Pflanzung Mischkultur: 4 400,-€ je ha Pflanzung Laubholzkultur: TEI; SEI; 7.300,-€ je ha Auf Sturmschadensflächen erhöht sich der förderfähige Höchstsatz im Flachland um 190 €/ha und im Mittelgebirge/Hügelland um 690 €/ha Mischkultur: 0,00 €/ha 1.200,- €/ha Mischkultur: 4 400,-€ je ha Laubholzkultur: TEI; SEI; 7.300,-€ je ha Mischkultur: 4.400,-€ je ha Laubholzkultur: TEI; SEI: 6.600,- €/ha Rotbuche: 4.550,- €/ha Sonstige: 3.700,- €/ha a) die aufwandsbezogenen Vorgaben gemäß der Anlage sind einzuhalten, die fachlichen Vorgaben für die Standardsortimente sollen als Empfehlung im Rahmen der Beratung herangezogen werden b) zur Umsetzung dürfen ausschließlich standortgerechte Baumarten und herkunfts- und identitätsgesichertes Vermehrungsgut in ausreichender Menge und Qualität verwendet werden
---	---

Sonstige Hinweise: Teil C Durchführung forstlicher Wegebaumaßnahmen 1. Zuwendungszweck Zuwendungszweck ist die Durchführung von forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Land Sachsen-Anhalt, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen. 2. Gegenstand der Förderung 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind: k) Eigenleistungen 3. Zuwendungsempfänger a) natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, 5.3 Höhe der Zuwendung 5.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 v.H.% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Forstbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche von mehr als 1 000 Hektar vermindert sich die Zuwendung auf 60 v. H. des nach Satz 1 hergeleiteten Betrages.	7.5 Ergänzend zur Herkunftsempfehlung kann importiertes forstliches Vermehrungsgut entsprechend einer Anbauempfehlung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt im Rahmen der Förderung verwendet werden. 1. Zuwendungszweck Zuwendungszweck ist die Durchführung von forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Land Sachsen-Anhalt, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Über ein größer ausgebautes Wegenetz sollen bessere Voraussetzungen zur Waldbrandbekämpfung, -vorbeugung sowie zur Überwachung und bei Bekämpfungsaktionen von Forstschädlingen geschaffen werden 2.2 Werden durch die forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen. k) Eigenleistungen und Sachleistungen l) Ausgaben für die Durchführung der Trägerschaft (vgl. 3.3) a) natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen 5.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 v.H.% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Forstbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche von mehr als 1 000 Hektar beträgt die Zuwendung bis zu 42 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. 5.3.2 Für struktur- oder ertragsschwache Erschließungsgebiete nach Nr. 6.7 beträgt der Zuschuss bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Forstbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche von mehr als 1 000 Hektar beträgt die Zuwendung bis zu 54 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
--	---

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6.7 Unter struktur- und ertragsschwachen Erschließungsgebieten nach Nr. 5.3.2 sind Gebiete zu verstehen, in denen die vorhandene Wegedichte für ganzjährig befahrbare LKW-fähige Wege im Einzugsbereich unter 12 laufenden Metern je Hektar liegt und a), b) oder c) zutrifft: a) Die Nährkraftstufen ziemlich arm (Z-Standort) und arm (A-Standort) kommen mit einem Anteil von über 50 v.H. der Fläche im Erschließungsgebiet vor. b) Im Erschließungsgebiet stehen auf über 50 v.H. der Fläche Kiefernreinbestände und mindestens 80 v.H. der Fläche des Erschließungsgebietes liegt innerhalb der Waldbrandgefahrenklasse A und B. c) In dem Erschließungsgebiet sind auf über 50 v.H. der Fläche kleinstrukturierte Waldflächenverhältnisse (mindestens 5 Waldbesitzende mit Waldbesitzgrößen bis 50 ha) und mindestens 80 v.H. der Fläche des Erschließungsgebietes liegt innerhalb der Waldbrandgefahrenklassen A und B. 6.8 Es ist eine fachliche Stellungnahme zum Vorhaben nach Nr. 5.3.2 durch das Landeszentrum Wald als untere Forstbehörde für den Waldbrandschutz und Waldschutz den Antragsunterlagen beizufügen. Zum Antrag ist die kartenmäßige Darstellung des Erschließungsgebietes sowie des Projektes in Bezug zur örtlichen Forstadresse und in Bezug zur automatisierten Liegenschaftskarte einzureichen. 6.9 Bei Investitionsmaßnahmen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom Bund und Land mitfinanziert werden.
---	---